



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 22. Februar 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Zimmerstraße 29, Saal A, versteigert werden:

1.

Der im Teileigentumsgrundbuch von Ober-Roden Blatt 10137, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 6,2/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Ober-Roden	21	544/6	Gebäude- und Freifläche, Breidertring 96-102	3849

verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Abstellplatz Nr. 77 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10061 bis 10224); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die anderen Miteigentumsanteile gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18.03.1993; eingetragen am 13.04.1993

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.000,00 €

2.

Der im Wohnungsgrundbuch von Ober-Roden Blatt 9995, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 22/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Ober-Roden	21	544/3	Gebäude- und Freifläche, Breidertring 100	1508

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 95 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9949 bis 9998); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die anderen Miteigentumsanteile gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 08.03.1993; eingetragen am 07.04.1993

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 95.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 100.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **029360801125**.

Hunkel
Rechtspflegerin